

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung

des Amtes Bad Doberan-Land
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
der Schliemannstadt Neubukow
der Stadt Kröpelin
der Gemeinde Satow
des Amtes Schwaan

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der beteiligten Verwaltungen sowie die Amtshilfe- / Vollstreckungsersuchen anderer Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den Zuständigkeitsbereich der Beteiligten, werden durch die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung des Amtes Bad Doberan-Land nach Maßgabe dieses Vertrages durchgeführt.

§ 2 Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung

Die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung sind im Auftrag der beteiligten Verwaltungen beim Amt Bad Doberan-Land mit Arbeitsvertrag angestellt. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage des TVöD-VKA. Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Vollstreckungsmitarbeiter ist der Amtsvorsteher des Amtes Bad Doberan-Land.

§ 3 Finanzierung

- (1) Das Amt Bad Doberan-Land sichert die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachleistungen ab.
- (2) Die Refinanzierung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten erfolgt über einen Verwaltungskostenbeitrag, der unter Berücksichtigung der Anzahl der im Kalenderjahr durch die jeweilige Verwaltung übergebenen Vollstreckungsaufträge individuell errechnet wird.
- (3) Zur Absicherung der laufenden Aufgabenerfüllung wird einmal jährlich zum 31.03. eine Pauschalvorauszahlung des jährlichen Verwaltungskostenbeitrages per Lastschrift durch das Amt Bad Doberan-Land eingezogen. Die Höhe dieser Zahlung wird für jede beteiligte Verwaltung auf der Grundlage der Anzahl der Vollstreckungsfälle des Vorjahres und der im laufenden Vollstreckungsjahr voraussichtlich entstehenden Kosten durch das Amt Bad Doberan-Land ermittelt und den einzelnen Verwaltungen mindestens einen Monat vor dem Lastschritteinzug mitgeteilt.
- (4) Die Jahresendabrechnung wird durch das Amt Bad Doberan-Land bis spätestens zum 31.10. des Folgejahres erstellt.

§ 4 Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Mitarbeiter führen die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben im Innen- und Außendienst für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen der beteiligten Verwaltungen aus. Die Aufträge sind der Vollstreckungsbehörde in elektronischer Form inklusive aller für die Bearbeitung des Vollstreckungsvorgangs notwendigen Unterlagen zuzuleiten.
- (2) Das Amt Bad Doberan-Land erstellt für jede Verwaltung monatlich eine detaillierte Auflistung, die die Höhe des für die jeweilige Verwaltung vereinnahmten Geldbetrages und den entsprechenden Vollstreckungsfall benennt. Die Überweisung der vollstreckten Beträge erfolgt ebenfalls monatlich.
- (3) Die Kassenmitarbeiter der beteiligten Verwaltungen haben der Vollstreckungsbehörde unverzüglich alle kassen- und vollstreckungsrelevanten Änderungen bezüglich der übergebenen Vollstreckungsfälle mitzuteilen. Das betrifft insbesondere Rücknahmen, Einzahlungen, interne Verrechnungen, Niederschlagungen, Stundungen, Erlasse und Anschriftenänderungen.

§ 5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Rücktritt von diesem Vertrag ist nur unter schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Bei Rücktritt einer Verwaltung und Fortbestand des Vertrages werden getätigte Leistungen, z.B. in Bezug auf beschaffte Arbeitsmittel, nicht erstattet.
- (3) Bei Auflösung des Vertrages treten die Verwaltungen, die zum Zeitpunkt der Auflösung den Regelungen des Vertrages unterliegen, als Gesamtschuldner auf.
- (4) Ist die Kündigung der Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung arbeitsrechtlich erforderlich, tragen alle beteiligten Verwaltungen paritätisch die möglichen Kosten, die sich aus der Beendigung der Arbeitsverhältnisse ergeben.

§ 6 Schriftformklausel, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrages sind zu jeder Zeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Anträge hierzu bedürfen der Schriftform und sind mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden allen beteiligten Verwaltungen zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

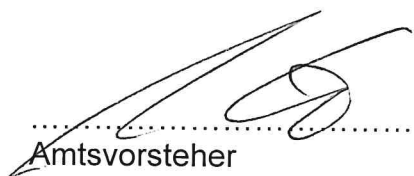
§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt durch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock und nach der öffentlichen Bekanntmachung durch alle Beteiligten am 01.07.2022 in Kraft.

Für das Amt Bad Doberan-Land:


.....
Amtsvorsteher


.....
1. Stellvertreter



Für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn:

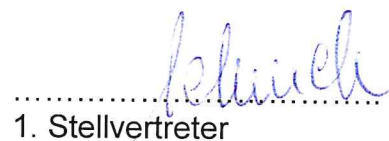

.....
Bürgermeister


.....
1. Stellvertreter



Für die Schliemannstadt Neubukow:


.....
Bürgermeister

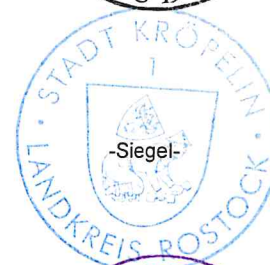

.....
1. Stellvertreter



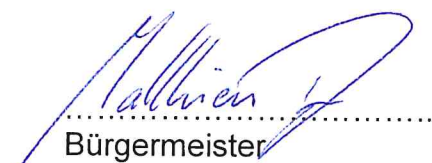
Für die Stadt Kröpin:


.....
Bürgermeister


.....
1. Stellvertreter



Für die Gemeinde Satow:

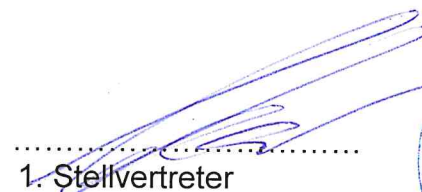

.....
Bürgermeister


.....
1. Stellvertreter



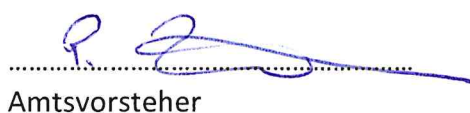
die Stadt
Für das Amt Schwaan:


.....
Amtsvorsteher
Bürgermeister / LVB

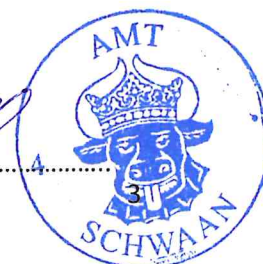

.....
1. Stellvertreter



Für das Amt Schwaan


.....
Amtsvorsteher


.....
2. Stellvertreter



23. JUNI 2022